



FINANZORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Finanzordnung (FO) des BVS regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.
- (2) Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle anderen Ordnungen.
- (3) Der BVS finanziert seine Aufwendungen aus Zuschüssen, Beiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen.

Die Maßnahmen in den Projekten „Verbandsentwicklung“, „Talententwicklung“ und „Sonderförderung Regionaltrainer“, werden mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

- (4) Die Mittel des BVS sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit und ihrer Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltspläne getätigt werden.
- (5) Der BVS kann Rücklagen außerhalb der Projektförderung bilden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der BVS erstellt projektbezogene Haushaltspläne und einen Gesamthaushaltsplan jeweils für ein Geschäftsjahr. Die projektbezogenen Haushaltspläne entsprechen den Vorgaben durch den Landessportbund und werden durch diesen bestätigt. Die Haushaltspläne werden dem Verbandstag/ der Jahreskonferenz zur Kenntnis gegeben.
- (2) Der Haushaltsplan enthält eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.
- (3) Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen werden.
- (4) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.
- (5) Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Im Zahlungsverkehr ist Doppelzeichnung vorgeschrieben.
- (2) Zeichnungsberechtigt für die Konten sind von Amtswegen der Präsident, der Vizepräsident für Finanzen/ Verwaltung und weitere vom Präsidium des BVS festgelegte Personen.
- (3) Der Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle

Auswirkungen haben, obliegen gemäß der Satzung dem Vorstand nach BGB §26.

- (4) Der Geschäftsführer ist wie folgt vertretungsberechtigt: (laut BGB §30) Abschluss von Verträgen, im Rahmen des Haushaltsplanes, die mit der Unterhaltung der Geschäftsstelle und der Verwaltung des Verbandes in Zusammenhang stehen.
- (5) Im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Präsident bis zu einem Betrag von 1.000,00 € in eigener Verantwortung verfügen. Der Vorstand ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die den Haushaltsplan mit über 1.000,00 € Kosten belasten.
- (6) In der Geschäftsstelle wird eine Barkasse für Einnahmen und Ausgaben geführt. Alle dort stattfindenden Bewegungen sind zu belegen. Die Prüfung der Ausgabenbelege hat gemäß §7 zu erfolgen.

§ 4 Belegung von Ausgaben

- (1) Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt. Bei Überweisung von Reisekosten werden unterschriebene Abrechnungen per E- Mail oder Fax anerkannt.
- (2) Die Belege sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der Finanzordnung zu prüfen.
- (3) Es zeichnen sachlich/ rechnerisch richtig:
 - verantwortlicher Ressortleiter oder Verbandstrainer oder GeschäftsführerEs weisen Zahlungen an:
 - der Vizepräsident für Finanzen/ Verwaltung oder der Präsident.

§ 5 Buchführung

- (1) Verantwortlich für die Buchführung ist der Vizepräsident für Finanzen/ Verwaltung.
- (2) Die Buchführung erfolgt in der Geschäftsstelle.
- (3) Die Buchführung muss klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Alle Buchungen, einschließlich der Umbuchungen, sind zu belegen.
- (4) Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vizepräsident für Finanzen/ Verwaltung bis zum 01. März eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel des Haushalts dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Vereinspost (Strafen/ Rechnungen/ Infopost usw.) wird durch die Geschäftsstelle verschickt. Der Versand erfolgt per E- Mail, im pdf- Format. Jeder Verein wird zur Angabe einer offiziellen/ gültigen E- Mail- Adresse und zum regelmäßigen, mindestens wöchentlichen, Abrufen der E- Mails verpflichtet.
- (2) Rechtsentscheide werden durch die Staffelleiter verschickt, der Versand erfolgt an die Mannschaftsverantwortlichen, lt. TeamSL- Datenbank.

§ 7 Erstatte n von Auslagen

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter des BVS und die Angestellten des BVS haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, soweit sie an ordnungsgemäß berufenen Tagungen oder Sitzungen des BVS teilnehmen oder eine Dienstreise im Auftrag des BVS unternehmen. Dienstreisen sind vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer zu genehmigen.
- (2) Die Höhe der Erstattung der Auslagen/ Honorare wird vom Präsidium festgelegt und ist im Anhang der FO geregelt.
- (3) Auslagen sind grundsätzlich vierteljährlich, spätestens 30 Tage nach Quartalsende, abzurechnen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser FO nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Vizepräsidenten für Finanzen/ Verwaltung
- (2) Die Finanzordnung wurde von der Jahreskonferenz am 01.04.2000 in Zwickau beschlossen. Änderungen wurden 2001 (Chemnitz), 2002 (Dresden), 2003 (Chemnitz), 2004 (Chemnitz), 2005 (Leipzig), 2007 (Deuben), 2009 (Bautzen/ Grubschütz), 2011 (Kamenz), 2013 (Neukieritzsch), 2015 (Chemnitz), 2017 (Siebenlehn) und 2019 in Siebenlehn beschlossen.

(3) Telefongebühren

Erstattung von Telefongebühren kann, nach Antrag an den Vorstand und bei Vorlage eines Einzelverbindungsachweises erfolgen.

B. Verbandsbeitrag

- (1) Vereine haben ihren Verbandsbeitrag nach Rechnungslegung auf das Konto des BVS zu entrichten.
- (2) Vereine, die nach dem 30.06. des laufenden Jahres in den BVS aufgenommen werden und Vereine, die vor dem 30.06. des laufenden Jahres aus dem BVS austreten, zahlen den halben Beitrag.
- (3) Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag	15,00 € (aktive und ruhende Mitgliedschaft)
Erwachsene	3,00 €
Kinder/ Jugendliche	2,00 €
Minis	1,00 €

Grundlage der Erhebung bildet die Anzahl der aktiven Teilnehmer am Spielbetrieb entsprechend der Teilnehmerausweise beim DBB, Stand 31.12 des Vorjahres.

C. Honorare/ Gebühren/ Reisekosten

(1) Aus- und Fortbildung

Gebühren

Ausbildungs- Lehrgang Trainer- C- Lizenz

20,00 € pro Modul, zzgl. ÜN/ Verpflegung- Gilt nur noch für den aktuellen LG 2019)

30,00 € pro Modul, zzgl. ÜN/ Verpflegung

30,00 € Wiederholungsprüfung/pro Prüfungstermin/Prüfling

Fortbildungs- Lehrgang Trainer

40,00 € pro 15 UE, zzgl. ÜN/ Verpflegung

205,00 € Sonderlizenzen (Trainer C-Lizenz)/ nach Antrag an die LTK

Ausbildungs- Lehrgang Schiedsrichter

40,00 € Ausbildungs- Lehrgang Quali C , zzgl. ÜN/ Verpflegung

30,00 € Prüfungsgebühr/ pro Prüfungsspiel

Fortbildungs- Lehrgang Schiedsrichter

20,00 € Fortbildungsumlage/pro Jahr und Mannschaft im BVS Erwachsenenbereich

(Rechnungslegung erfolgt an die Vereine)

Honorare (Alle Honorare verstehen sich pro UE (=45min))

Trainerausbildung

10,00 € Einsteiger-Referent (mind. 2UE)

5,00 €	Mentor
20,00 €	Referent/ Prüfer/ Beisitzer
5,00 €	Lehrgangisleiter (abzgl. eigener honorierter Referenten UE)

Schiedsrichterausbildung

20,00 €	Referent/ pro UE (45min)
30,00 €	Spielbeobachtung/Coaching (pro Spiel)
20,00 €	Prüfung/Lizenzabnahme (pro Spiel)

(2) Nachwuchsleistungssport

Honorare- Trainer

Ohne gültige Lizenz	5,00 € // pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag-
C- Lizenz	10,00 € // pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag
B- Lizenz	12,00 € //pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag
A- Lizenz	14,00 € // pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag
1 Spiel	= 120 min	
Training	= tatsächliche Trainingszeit lt. LG Planung	
Sichtungstrainer	= 1/2 Stundensatz	
Tagegeld	wird entsprechend FO gezahlt	
Reisekosten	wird entsprechend FO gezahlt	

Tagespauschale bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung (An- und Abreise = 1 Tag)

ohne Lizenz	120,00 €
C-Lizenz	240,00 €
B-Lizenz	288,00 €
A-Lizenz	336,00 €

Honorare- Schiedsrichter

Turniere im In und Ausland: Sonderregelungen in Anlehnung an die Richtlinien der Schiedsrichter unter Einbezug der Spielklasse und der Ausschreibungen

(3) Spielleitungsgebühren- Schiedsrichter

Oberliga Herren	35,00 €
Oberliga Damen	30,00 €
Landesliga Herren	30,00 €
Landesliga Damen	25,00 €
Pokal Herren	30,00 €
Pokal Damen	25,00 €
Jugend	25,00 €